

pflichtet. Daß er damit wichtige öffentliche Interessen gefährdete, steht außer Zweifel, ja diese Gefährdung war so groß, daß hier ein besonders schwerer Fall vorliegt.“

Urteil: 5 Jahre Zuchthaus, Einziehung des Vermögens, Sühnmaßnahmen des Art. IX Ziffer 3—9 Dir. 38.

7. „Deutsche an einen Tisch“

Urteil (95) 30 Ms 21/51 (173/51) des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Akte 95 (Schöffengericht) vom 22. 3. 1951 gegen den Notstandsarbeiter **Leo Knappe**, geb. 11. 6. 1911 in Neiße/Land, wohnhaft in Bln.-Charlottenburg, Dankelmannstr. 47 (Westberlin), wegen Abreißen von Friedensplakaten.

Aus den Gründen:

„Am 3. 3. 1951 begab sich der Angeklagte in den demokratischen Sektor und besuchte einige Lokale. Gegen 13 Uhr fuhr er mit der S-Bahn vom Bahnhof Alexanderplatz zum Bahnhof Friedrichstr. Während dieser Fahrt riß er zwei Plakate der Friedensbewegung mit der Losung ‚Deutsche an einen Tisch‘, die im Wagen befestigt waren, ab. Fahrgäste, die dieses bemerkten, veranlaßten durch den Zeugen die Festnahme des Angeklagten. Bei seiner Festnahme hatte der Angeklagte zwei der genannten Plakate in der Hand, die er gerade in die Tasche stecken wollte.

Bei den Plakaten handelt es sich um Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, die von dem Angeklagten durch Abreißen vernichtet wurden. Die genannten Plakate sollen die Forderung der Deutschen nach Wiedervereinigung ihres Vaterlandes ausdrücken und an jeden herantragen. Diese Forderung ist die Existenzfrage des deutschen Volkes. Deshalb kann die Losung nicht häufig genug verbreitet werden. Diese Plakate dienen diesem Aufklärungsziel und damit auch dem öffentlichen Nutzen. Das Plakat ist ein Gegenstand und durch das Abreißen dieses Plakates durch den Angeklagten wurde dieser beschädigt.

Der Angeklagte hat sich somit der schweren Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB schuldig gemacht und war danach zu bestrafen.“

Urteil: Lt. Antrag des Staatsanwaltes: 2 Jahre Gefängnis.

8. „Freiheit — ein Gerücht“

Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 8. 2. 1951, Aktenzeichen 7 KSta 29/50, gegen **Hans Zickerow**, geb. 23. 7. 1921, verh., 1 Kind. nicht vorbestraft, wegen Friedensgefährdung.

Der Verwaltungsangestellte beim Bauamt Ludwigsfelde (vordem Angehöriger der Kreispolizei Teltow) ist im Jahre 1949 aus der SED ausgetreten. Am 20. 4. 1950 bezpinselte er Fahrbahnen, Mauern pp. mit: „Freiheit“ — „Freie Wahlen SPD“ — „SPD“.

Ein Plakat „Raus mit den Amerikanern“ veränderte er in „Raus mit den Russen“. Den Aufdruck „FDJ“ auf einem Plakat überpinselte er mit „SPD“.